

# Die Umschau

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von Eugen Schneider in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

# Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Mr. 2.

Minden i. Westf., Januar 1888.

## 7. Jahrgang.

## Inhalt:

Weitere Petition an den Bundesrat, die Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetz betreffend.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Dem hohen Bundesrat  
beehren wir uns nachstehend eine Reihe von Anträgen in  
Bezug auf die Ausführung bestimmungen zum Gesetze vom  
24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins,  
ganz ergebenst zur hochgeneigten Berücksichtigung zu unter-  
breiten.

Gleichzeitig erlauben wir uns noch die ergebenste Bitte auszusprechen, daß ver hohe Bundesrath Veranlassung nehmen möchte, dahin zu wirken, daß in allen Bundesstaaten baldmöglichst die vollständige Durchführung der gesetzlichen Kontrollmaßregeln bewirkt werde; insbesondere ist nach sicheren Mittheilungen von den Ausführungsbestimmungen zu § 13 VII in ausgedehnter und nach unserer Meinung ungülässiger Weise Gebrauch gemacht, wodurch die schlechte Preislage für Spiritus, besonders auch in Süddeutschland, mit veranlaßt ist.

Eines hohen Bundesraths  
gehorsamster N. N.

### Zulässigkeit der Berechtigungsscheine zur Branntwein-

steuerzahlung überhaupt.  
Antrag: Die Bestimmungen über die durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November eingeführten Berechtigungscheine sind dahin zu erweitern,

- a. daß die Berechtigungsscheine nach ihrem vollen Werthe zur Zahlung von Branntweinsteuer überhaupt, insbesondere also der Maischraumsteuer, der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe verwendet werden dürfen,
  - b. daß die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für bereits vor Einführung derselben statthaft gewordene Spiritus-Absertionen genehmigt werde.

Die Steueraufschlüsselung von 20 Mf. ist nach dem Sinne des Gesetzes dazu bestimmt, ausschließlich den bestehenden Brennereien zu Gute zu kommen, sie soll als eine Entschädigung betrachtet werden für die mit Einführung des neuen Gesetzes verhinderten Unkosten und für die durch die hohe Steuer erfolgenden Schäden und Nachtheile, sowie für die nothwendig sich ergebende Veranlassung zur Beschränkung der Produktion. Die Differenz von 20 Mf. kommt aber, wie die Erfahrung seit Einführung des Gesetzes lehrt, nur in ganz unzureichendem Maße in dem Preisunterschied zwischen Konsumware und Exportspiritus und ebenso in dem bisherigen Werthstande der Berechtigungsscheine zum Ausdruck, und sie wird auch dann nicht voll zum Ausdruck gelangen, wenn das jetzige Uebergangsstadium überwunden sein wird.

Die Produktion der Konsumware ist keine über das ganze Jahr vertheilte, sie ist in der ersten Hälfte des Brennereijahres bei weitem stärker, als in den späteren Monaten; die Ansprüche des Konsums sind aber gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilt, es wird daher in der stärkeren Produktionszeit ein übereiltes Ansammeln von Konsumware, beziehungs-